



**Amtliche Bekanntmachung – Nr. 09-2021**

**2. Nachtrag**

**zur**

**Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung in Thüringen mit  
Wirkung für das Jahr 2020**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen  
vertreten durch die 1. Vorsitzende des Vorstandes  
Frau Dr. med. Annette Rommel  
(im Folgenden „KVT“ genannt)

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.  
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch  
Herrn Wolfgang Karger,
- BKK Landesverband Mitte,  
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,
- IKK classic,
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main

und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

Mit dem 2. Nachtrag zur Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2020 setzen die Vereinbarungspartner die Beschlüsse des Bewertungsausschusses (BA), des ergänzten Bewertungsausschusses (ergBA) sowie aktuelle bundeseinheitliche Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung um, welche nach Abschluss der Vereinbarung inklusive des 1. Nachtrages festgesetzt wurden.

- Mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 wurde die Empfehlung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 5 Satz 1 SGB V gemäß den Beschlüssen des BA in seiner 472., 473. und 490. Sitzung konkretisiert (521. Sitzung).
- Mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 wurde die Aufnahme der neuen Leistung nach der GOP 32779 (Direktnachweis von SARS-CoV-2 mittels Antigentest) in den Abschnitt 32.3.11 des EBM beschlossen und eine Anpassung bei der Beschreibung der GOP 02402 vorgenommen (525. Sitzung).
- Mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 wurde die Aufnahme der neuen Leistungen nach den GOP 01670 bis 01672 (Telekonsile) in den Abschnitt 1.6 des EBM beschlossen (60. Sitzung ergBA).
- Mit Wirkung zum 7. Oktober 2020 wurde die Aufnahme der neuen Leistungen nach den GOP 40128 (Kostenpauschale für die postalische Versendung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß Muster 1 an den Patienten bei Patientenkontakt im Rahmen einer Videosprechstunde) und 40129 (Kostenpauschale für die postalische Versendung einer Bescheinigung gemäß Muster 21 an den Patienten bzw. die Bezugsperson bei Patientenkontakt im Rahmen einer Videosprechstunde) in den Abschnitt 40.4 des EBM beschlossen (528. Sitzung).
- Mit Wirkung zum 15. November 2020 wurde die Aufnahme eines neuen Abschnitts 30.3.2 (Tumortheraiefelder (TTF) zur Behandlung des Glioblastoms) in den EBM beschlossen (530. Sitzung).
- Mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 wurde ein Verfahren zur Verrechnung des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie im Jahr 2020 mit einer Unterschreitung des vereinbarten Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs durch den tatsächlichen Anstieg des Leistungsbedarfs beschlossen (539. Sitzung).

In Umsetzung dessen schließen die Vereinbarungspartner folgenden 2. Nachtrag zur Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2020:

- I. In Teil 3 § 3 Abs. 2 werden im 5. Satz die Worte „Ab dem 1. April 2020“ durch die Worte „Für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. September 2020“ ersetzt.
- II. In Teil 3 § 3 wird Abs. 2 wie folgt ergänzt:

„Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020 ist die Ziffer 88240 jeweils an den Tagen, an denen eine Behandlung aufgrund des begründeten klinischen Verdachts (Vorliegen COVID-19-typischer Symptomatik wie akute respiratorische Symptome oder Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn oder klinische oder radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie) auf eine Infektion oder einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) erforderlich wird, vom behandelnden Arzt in der Abrechnung zu dokumentieren. Der Vergütung mit den Preisen der Euro-Gebührenordnung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung aufgrund des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs unterliegen in einem Abrechnungsquartal die von der Arztgruppe des die Ziffer 88240 dokumentierenden Arztes an den Tagen mit Dokumentation der Ziffer 88240 abgerechneten Leistungen sowie die von der Arztgruppe des die Ziffer 88240 dokumentierenden Arztes abgerechneten Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen, Zusatzpauschalen für Pneumologie (GOP 04530 und 13650) und Zusatzpauschalen fachinternistische Behandlung (GOP 13250).“

III. In Teil 3 wird § 7 Abs. 5 mit Wirkung zum 1. Juli 2020 wie folgt neu gefasst:

„Für den Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V werden mit der quartalsbezogenen Endabrechnung 0,2 Prozent der zum Zeitpunkt der quartalsbezogenen Endabrechnung vorliegenden MGV über den Vorgang 026 abgefordert.“

IV. In Teil 3 wird in § 7 nach Abs. 5 mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 folgender Abs. 6 neu angefügt:

„Für das 4. Quartal 2020 erfolgt eine Rückerstattung des gemäß § 3 Abs. 2 vergüteten nichtvorhersehbaren Morbiditätsanstiegs aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie, sofern der tatsächliche Leistungsanstieg geringer ausfällt als die vereinbarte Steigerung des Behandlungsbedarfs. Die Berechnung des Rückerstattungsbetrages erfolgt gemäß Beschluss des BA in seiner 539. Sitzung. Bei Bedarf stimmen sich die Vereinbarungspartner zu den Berechnungen ab. Die KVT teilt den Rückerstattungsbetrag der jeweiligen Krankenkasse im Rahmen der nächstmöglichen Rechnungslegung mit und setzt die Rückerstattung in dieser Quartalsabrechnung um.“

V. In der Anlage 2 (Leistungen des EBM außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung) werden im Abs. 1 nachfolgende Nummern wie folgt neu gefasst:

„44	Telekonsiliarische Befundbeurteilungen von Röntgenaufnahmen oder CT-Aufnahmen	Abschnitt 34.8
76b	Leistungen im Zusammenhang mit einer Warnung durch die Corona-Warn-App	GOP 02402, 12221, 32811 und 40101 (ab dem 15. Juni 2020 bis zum 30.09.2020)“

und die nachfolgenden Nummern wie folgt ergänzt:

„44a	Telekonsile sowie Beurteilung	GOP 01670 bis 01672 (ab dem 4. Quartal 2020)
76c	Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2	GOP 02402, 12221, 32811 und 40101 GOP 32779 (ab 4. Quartal 2020)
84	Postalische Versendung einer AU-Bescheinigung bzw. Bescheinigung nach Muster 21 bei Videosprechstunden	GOP 40128 und 40129 (ab dem 7. Oktober 2020)
85	Tumortheraiefelder zur Behandlung des Glioblastoms	Abschnitt 30.3.2 (ab dem 15. November 2020)“

Weimar, Dresden, Erfurt, Kassel, Frankfurt/Main, den 23.03.2021

gez. Dr. med. Annette Rommel  
1. Vorsitzende des Vorstandes der  
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

gez. AOK PLUS

gez. BKK Landesverband Mitte  
Landesvertretung Thüringen

gez. IKK classic

gez. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten  
und Gartenbau (SVLFG),  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

gez. KNAPPSCHAFT  
Regionaldirektion Frankfurt/Main

gez. Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen